

Umweltbericht

zur

**Begründung zur
9. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bereich der Bebauungsplanaufstellung Nr. 96 „Windmühlenfeld“**

in Nordwalde

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

	Landschaftsökologie & Umweltplanung		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>EINLEITUNG</u>	4
1.1	Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt/Scoping.....	4
2	<u>INHALT, ZIEL UND ERFORDERLICHKEIT DER FNP-ÄNDERUNG</u>	4
3	<u>ABGRENZUNG, LAGE UND GRÖÖE DES PLANBEREICHES</u>	5
4	<u>NUTZUNG UND IHRE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN</u>	6
5	<u>ALLGEMEINE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN ÜBERGEORDNETEN FACHPLÄNEN UND FACHGESETZEN</u>	8
5.1	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen	8
5.1.1	Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan).....	8
5.1.2	Landschaftsplan.....	9
5.1.3	Biotopkataster des LANUV.....	9
5.1.4	FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete/Naturschutzgebiete	9
5.2	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	9
5.2.1	Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	9
5.2.2	Klima, Luft, Emissionen, Immissionen	10
5.2.3	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft.....	10
5.2.4	Boden / Fläche.....	11
5.2.5	Wasser und Abwasser	12
5.2.6	Kulturgüter und Sachgüter	12
5.2.7	Abfall.....	13
6	<u>BESTANDSAUFNAHME, PROGNOSEN, MAÖNAHMEN, ALTERNATIVEN DER RELEVANTEN UMWELTBELANGE</u>	13
6.1	Mensch und Gesundheit, Bevölkerung, Risiken für die Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Luft, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung.....	14
6.2	Klima / Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel	15
6.3	Boden, Fläche.....	16
6.4	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild	17
6.5	Wasser, Abwasser	19
6.6	Kulturgüter und Sachgüter, kulturelles Erbe	20
6.7	Abfall.....	20
6.8	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	20
6.9	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	21

6.10	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
7	<u>LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BELANGE</u>	21
8	<u>SONSTIGE ANGABEN</u>	22
8.1	Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung	22
9	<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	23
10	<u>LITERATUR</u>	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

<i>Abbildung 1: Übersicht, Geltungsbereich der 9. FNP-Änderung</i>	5
<i>Abbildung 2: Aktuell tatsächliche Nutzung im Änderungsbereich (rot)</i>	6
<i>Abbildung 3: Wirksamer FNP (oben) und geplante FNP-Änderung (unten)</i>	7

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1: Relevante von der Planung betroffene Biotoptypen im Planbereich</i>	17
---	----

1 Einleitung

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurden wesentliche Elemente der Richtlinie 2001/42 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (Plan-UVP-Richtlinie oder auch SUP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert und für die Prüfung der Umweltauswirkungen die „Umweltprüfung“ (UP) eingeführt.

In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es:

*„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (...). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (...). Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“*

Mit dem Bebauungsplan Nr. 96 - „Windmühlenfeld“ - soll der Planbereich städtebaulich neu entwickelt werden. Dazu wird die 9. Änderung des FNP durchgeführt, um für den Bebauungsplan die entsprechenden planerischen Voraussetzungen durch eine geänderte Plandarstellung zu schaffen.

1.1 Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt/Scoping

Der Inhalt des Umweltberichtes richtet sich nach Anlage 1 zum BauGB sowie weiterführenden Vorschriften des BauGB. Gemäß § 2 (4) BauGB legt die Gemeinde den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen fest. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was auf der Grundlage des gegenwärtigen Wissensstandes und entsprechend dem Inhalt und Detaillierungsgrad der 9. FNP-Änderung angemessener Weise verlangt werden kann (s.o.).

Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht sind vorliegende Daten und Grundlagen aus übergeordneten Plänen (Regionalplan) und sonstigen Plänen (Landschaftsplan [LP]), Informationssystemen (Fachinformationssysteme des LANUV) und der aktuelle Stand der Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: 25. 02. 2021).

2 Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit der FNP-Änderung

Eine detaillierte und umfassende Darstellung zu Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit gibt die Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes. Nachfolgend werden nur die wesentlichen Aussagen übernommen und kurz dargestellt.

Anlass für die Änderung des FNP ist das Ziel der Gemeinde Nordwalde, entsprechend der vorhandenen und auch für die nächsten Jahre prognostizierten Nachfrage, Bauflächen für Einfamilienhäuser und auch Mehrfamilienhäuser bereitzustellen. Da kaum noch Bauflächen für Einfamilienhäuser oder Mehrfamilienhäuser in bestehenden Wohnvierteln oder auf anderweitig bereits baulich vorgenutzten Arealen vorhanden sind, ist die Erschließung neuer Bauflächen nur durch die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers im bisherigen Außenbereich möglich. Zudem bietet sich so die Möglichkeit, sowohl dem Bedarf nach Wohnraum, der mit den Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert wird, Rechnung zu tragen, als auch einer möglichen Unterversorgung des Gebiets mit Kindergartenplätzen zu begegnen. Ziel, Erforderlichkeit sowie die Prüfung von Alternativen werden ausführlich in der Begründung zur FNP-Änderung (dort Kapitel 2), genannt.

3 Abgrenzung, Lage und Größe des Planbereiches

Der ca. 8,1 ha große Änderungsbereich des FNP befindet sich nordwestlich der Ortsmitte am Siedlungsrand von Nordwalde. Er erstreckt sich nördlich der Dömerstiege und westlich der Feldstraße. Lage und Abgrenzung sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

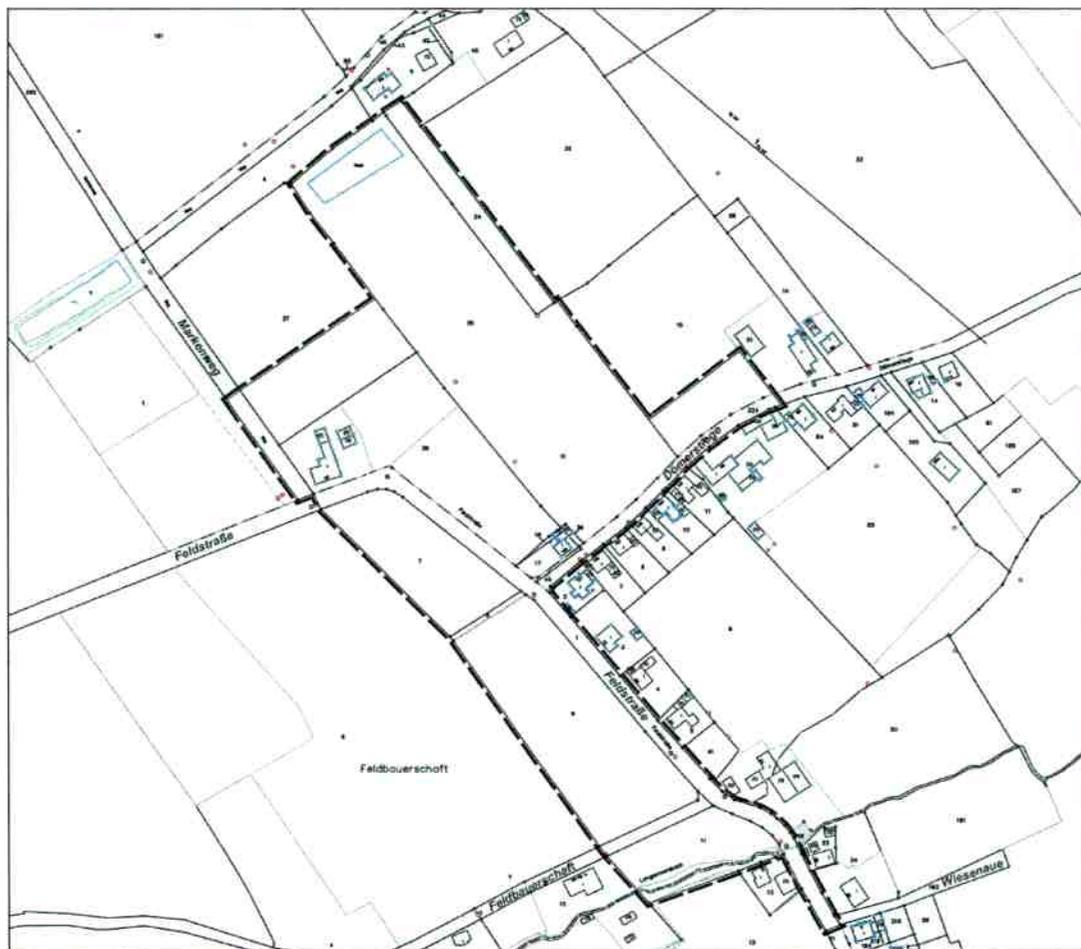


Abbildung 1: Übersicht, Geltungsbereich der 9. FNP-Änderung (unmaßstäblich, Quelle: Begründung der 9. Änderung des FNP)

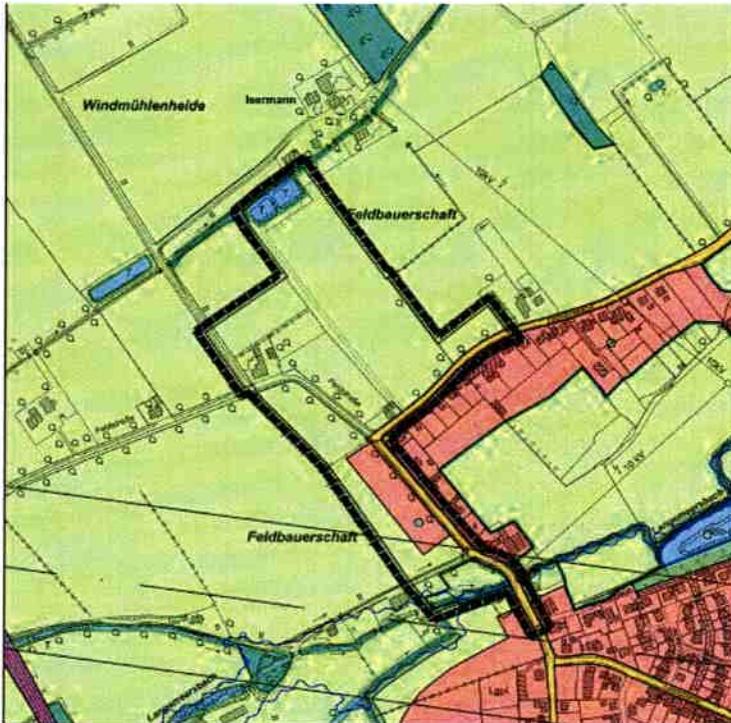
4 Nutzung und ihre Darstellung im Flächennutzungsplan

Gemäß dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich überwiegend landwirtschaftlich genutzt und beinhaltet Äcker sowie Grünland. Eine kleine Fläche wird von zwei Teichen eingenommen und ist auch dementsprechend als Wasserfläche dargestellt. Des Weiteren befinden sich zwei Wohngrundstücke mit Garten/Obstgarten sowie verschiedene Hecken/Kleingehölze und Grünflächen im Geltungsbereich.

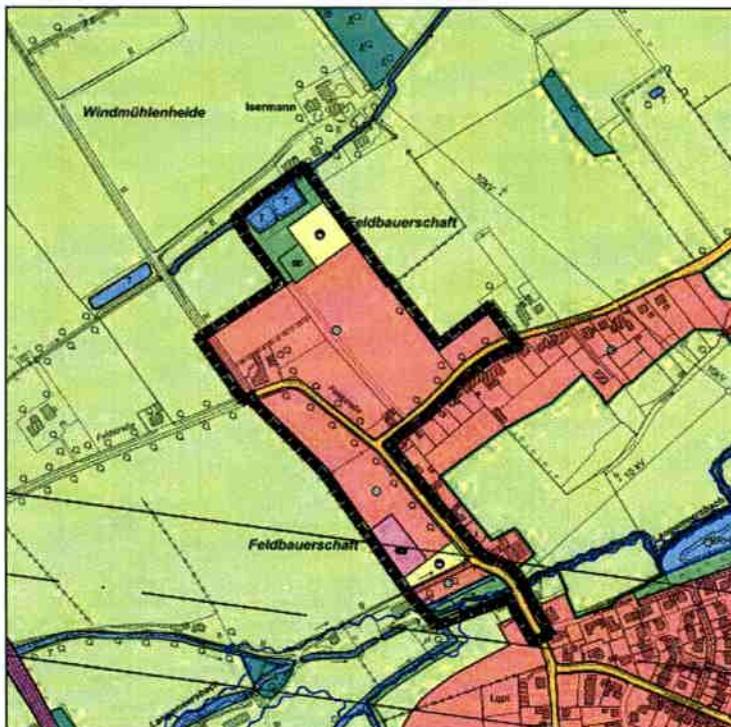


**Abbildung 2: Aktuell tatsächliche Nutzung im Änderungsbereich (rot)
(unmaßstäblich)**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich Flächen für Landwirtschaft, teilweise Wohnbauflächen entlang der Feldstraße sowie kleinflächig Wasserflächen dar.



WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Abbildung 3: Wirksamer FNP (oben) und geplante FNP-Änderung (unten)
(unmaßstäblich) (Stand: 08.03.2021)

5 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen und Fachgesetzen

Durch § 1 (6) Nr. 7 Buchstaben a) bis i) BauGB werden die zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes vorgegeben. Durch Fachgesetze, Fachpläne bzw. durch weitere eingeführte Normen werden für die einzelnen Belange/Schutzgüter allgemeinen Vorgaben und Ziele bestimmt. Diese sind bei Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die ggf. außerhalb des Geltungsbereiches berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen/Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB nach Abwägung der Belange im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung Nr. 96 „Windmühlenfeld“.

5.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen

5.1.1 Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan)

Im aktuell geltenden Regionalplan Münsterland ist der Geltungsbereich der 9. Änderung des FNP überwiegend als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Teilflächen werden als landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnet. Da der Regionalplan nicht parzellenscharf abgrenzt, liegen diese Teilflächen innerhalb der Toleranzgrenze. Die Darstellung der 9. Änderung des FNP entspricht damit den Zielen der Regionalplanung.

Der Änderungsbeschluss wurde am 09. April 2019 gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB vom Rat der Gemeinde gefasst. Im Zuge der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, die flächenidentisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ist, sollen folgende Darstellungen geändert werden:

- Der Geltungsbereich der 9. FNP-Änderung wird nun überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Im Norden des Plangebietes ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz sowie ein Regenrückhaltebecken ausgewiesen. Südwestlich im Plangebiet sind zudem eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und ein weiteres Regenrückhaltebecken dargestellt.

Auf Grundlage des errechneten Wohnbauflächenbedarfs von 43 ha für Nordwalde (Stand 2010) ist eine Neuausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan nur bei gleichzeitiger Rücknahme bereits ausgewiesener Wohnbauflächen möglich. Die Rücknahme erfolgt u.a. durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans „Umwandlung von Wohnbauflächen in Fläche für die Landwirtschaft“.

In diesem Verfahren wird eine etwa 2,2 ha große Fläche nördlich der Dömerstiege, die bereits im FNP als Wohnbaugebiet dargestellt wird, wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

5.1.2 Landschaftsplan

Für das Stadtgebiet und somit auch für den Planbereich besteht kein rechtskräftiger Landschaftsplan (Abfrage unter https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steynfurt/Kreisverwaltung/%C3%84mter/Umwelt-%20und%20Planungsamt/Natur%20und%20Landschaft/Landschaftsplanung/).

5.1.3 Biotopkataster des LANUV

Im Geltungsbereich und seinem Umfeld befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters Abfrage des Katasters unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>).

Die Obstbaumreihe entlang der Feldstraße ist im Alleen-Kataster als schutzwürdige Allee unter der Bezeichnung AL-ST-0019 „Apfel- und Birnenbaumallee an der Feldstraße“ ausgewiesen.

5.1.4 FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete/Naturschutzgebiete

Im näheren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Naturschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

5.2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der jeweils wichtigsten anzuwendenden Fachgesetze/Normen und die Art, wie diese Ziele in dem im Zusammenhang mit der 9. FNP-Änderung erstellten Bebauungsplan berücksichtigt werden, aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

5.2.1 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung Baugesetzbuch (BauGB)/Flächennutzungsplan

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere
 - die Belange des Umweltschutzes,
 - umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und
 - die Vermeidung von Emissionen, zu berücksichtigen.

TA Lärm/DIN 18005

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge durch dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.

TA Luft

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

„Lichtrichtlinie“ (Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung [Gem. RdErl. d. MURL])

- Dieser Erlass dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht.

Durch die vorliegende Planung werden die aktuellen Verhältnisse nur teilweise verändert. Die Bauleitplanung berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben, indem durch die 9. FNP-Änderung eine Darstellung als allgemeines Wohngebiet erfolgt.

Es sind keine gesundheitsgefährdenden Auswirkungen zu erwarten.

Für mögliche Geruchseinwirkungen von außen in das Gebiet hinein wurde eine Geruchsmissionsprognose durchgeführt, um sicherzustellen, dass gesetzliche Grenzwerte der TA – Luft für Wohngebiete nicht überschritten werden (Ergebnisse der Geruchsmissionsprognose Bericht Nr. 4077.5/03 vom 03.07.2020, erstellt von Wenker & Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau siehe unten).

5.2.2 Klima, Luft, Emissionen, Immissionen

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen

- Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Luft/Abstandserlasses NRW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007)

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Landesnaturenschutzgesetz NW (LNatSchG)

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.

5.2.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft

Baugesetzbuch (BauGB)/Flächennutzungsplan

- Bei der Aufstellung der Bauleitpläne, hier der 9. Änderung des FNP, sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie
 - die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie
 - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie

- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 (6) Nr. 7 a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

zu berücksichtigen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)/ Landesnaturschutzgesetz NW

(LNatschG)/Bundeswaldgesetz/Landesforstgesetz (LFoG)

- Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass
 - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
 auf Dauer gesichert sind.

- Durch die BArtSchV werden die in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten unter „besonderen“ bzw. „strengen Schutz“ gestellt.

Die Bauleitplanung, hier die 9. Änderung des FNP, berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben insofern, dass der Geltungsbereich keine besonders sensiblen Bereiche der Natur berührt. Durch die Planung kommt es dennoch zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Die Belange des Naturschutzes werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für den Änderungsbereich durch die Ermittlung der Eingriffshärte und Planung von Kompensationsmaßnahmen (Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung gem. § 1a BauGB i.V.m. BNatSchG) berücksichtigt.

Das Artenschutzrecht gem. § 44 BNatSchG wird mit vorliegenden konkreter Planungen im Bebauungsplan durch die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens berücksichtigt (LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG, 2021). Die Ergebnisse werden bei der weiteren Planung berücksichtigt und eingearbeitet. Die ASP ist den Unterlagen zur Änderung des FNP beigelegt.

5.2.4 Boden / Fläche

Bundesbodenschutzgesetz (BBoSchG)/Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)/ Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

- Ziele des BBodSchG und weiterer Gesetze und Verordnungen sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als
 - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,
 - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),
 - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,

- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,
- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
- Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
- Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

Baugesetzbuch (BauGB)

- Forderungen des BauGB zum Bodenschutz sind insbesondere, der
 - sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,
 - Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Die Bodenschutzbelange werden bei der Planung berücksichtigt und auf das Mindestmaß beschränkt.

5.2.5 Wasser und Abwasser

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.

Landeswassergesetz (LWG):

- Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
- Gemäß dieser gesetzlichen Vorgabe ist u.a. das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Die ortsnah Einleitung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes erfolgt grundsätzlich im Trennverfahren. Häusliche, gewerbliche, industrielle und sonstige Schmutzwasser sind in Schmutzwasserkanälen der zentralen Abwasserbehandlung zuzuführen.

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - AbwV

- Diese Verordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen.

5.2.6 Kulturgüter und Sachgüter

Baugesetzbuch (BauGB)

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind
 - insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

5.2.7 Abfall

Baugesetzbuch (BauGB)

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind
 - die Belange des Umweltschutzes, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)

- Zweck des Gesetzes ist die
 - Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

6 Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Vorbemerkung:

Gemäß BauGB § 1 Absatz (5) sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es (s. auch „Einleitung“):

*„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (...). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (...).“*

Auf Grund der geplanten Nutzung als Wohngebiet lassen sich insgesamt nur nicht erhebliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter erwarten. **Erhebliche** Auswirkungen können - wie nachfolgende Ausführungen zeigen - ausgeschlossen werden. Im Rahmen der FNP-Änderungen erfolgt eine abgeschichtete Betrachtung. Eine detaillierte Darstellung erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplanverfahren.

Entsprechend der im BauGB festgeschriebenen Inhalte der Umweltprüfung werden nachfolgend fortlaufend für die zu berücksichtigenden Schutzgüter folgende Aspekte betrachtet:

- a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB;
- c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen;
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Der letzte Punkt d) wird zusammenfassend für alle Schutzgüter am Ende der Ausführungen in Kapitel 6 betrachtet.

6.1 Mensch und Gesundheit, Bevölkerung, Risiken für die Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Luft, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung

a) Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des FNP umfasst ein 8,1 ha großes Gebiet, welches vorwiegend von Ackerflächen sowie als Intensivgrünland genutzten Flächen eingenommen wird. Des Weiteren sind Grünflächen, Hecken sowie bestehende Wohngebiete eingeschlossen.

Vom Planbereich gehen derzeit keine Emissionen von Licht, Wärme, Strahlung, Lärm oder Erschütterungen oder sonstige Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung aus.

Bezüglich vorhandener Immissionen sind zwei landwirtschaftliche Betriebe, die geruchsemitternde Tierhaltung betreiben, zu nennen.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der durch die 9. Änderung des FNP dargestellten und der im nachfolgend erstellten Bebauungsplan festgesetzten Bauvorhaben sind keine Veränderungen zu erwarten.

Bei der **Durchführung** der Planvorhaben können die geplanten städtebaulichen Ziele realisiert werden.

Mit der Umsetzung der Vorhaben selbst sind keine Emissionen verbunden, die über das übliche Maß der Nutzung innerhalb des Siedlungsbereiches hinausgehen. Eine gesundheitsgefährdende Zunahme von Emissionen in Form von Wärme, Strahlung, Erschütterungen oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Stoffen sind nicht zu erwarten.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe, die geruchsemitternde Tierhaltung betreiben. Um möglicherweise erhebliche Geruchsbelästigungen und damit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu prüfen, wurde eine Geruchsmissionsprognose (Bericht Nr. 4077.5/03 vom 03.07.2020, Wenker & Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau) erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass der gemäß Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) in Wohngebieten anzusetzende Immissionswert von 10% überwiegend eingehalten, im Süden des Plangebietes jedoch auch überschritten wird.

Wegen der Lage im landwirtschaftlichen Raum, der Siedlungsrandlage sowie der Tatsache, dass die festgestellten Immissionswerte kleiner 15% der Jahresstunden sind, wird die Geruchsbelastung als ortsüblich und zumutbar angesehen. Eine Einschränkung (etwaiger) zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten ist daher nicht zu erwarten. Details sind der Geruchstechnischen Untersuchung und der Begründung zu entnehmen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass auf Grund des Planvorhabens keine Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten sind und daher auch keine speziellen Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden.

6.2 Klima / Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

a) Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich der 9. FNP – Änderung umfasst nahezu ausschließlich Teile der offenen Landschaft, die dem Freilandklima zugeordnet werden können.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der durch die 9. Änderung des FNP dargestellten und der im nachfolgend erstellten Bebauungsplan festgesetzten Bauvorhaben sind keine Veränderungen zu erwarten.

Bei **Durchführung** der geplanten Vorhaben wird durch die Umwandlung von Freiraum in Siedlungsbereich das Lokalklima verändert. Somit verschiebt sich das Klima im Plangebiet von einem Freilandklima hin zu einem Siedlungsklima. Dies wirkt sich allerdings nur lokal im Plangebiet selbst aus. Eine Fernwirkung ist nicht zu erwarten.

Die Belange des Klimaschutzes sind nicht erheblich betroffen. Eine Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel besteht nicht.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan, wie z. B. offene Bauweise, den Erhalt vorhandener Grünstrukturen sowie die geplante Durchgrünung des zukünftigen Baugebiets u.ä. können die nachteiligen Auswirkungen minimiert werden.

6.3 Boden, Fläche

a) Bestandsaufnahme

Als natürlicher Bodentyp dominiert im Gebiet ein Pseudogley.

Hinweise zu Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenverunreinigungen sind nicht bekannt. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der durch die 9. Änderung des FNP dargestellten und der im nachfolgend erstellten Bebauungsplan festgesetzten Bauvorhaben sind keine Veränderungen zu erwarten.

Bei der **Durchführung** des Planvorhabens können der Bebauungsplan und somit auch die geplanten städtebaulichen Ziele realisiert werden.

Da eine Ausweisung von Wohnbebauung auf bislang unbebauten Flächen geplant ist, kommt es zwangsläufig zu einer Inanspruchnahme von Fläche und Boden. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zwangsläufig erfolgen Eingriffe in den Boden. Entsprechend § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dies ist im Bebauungsplanverfahren durch die Festsetzung entsprechender GRZ sowie Berücksichtigung der in der Örtlichkeit vorhandenen und landschaftsbildprägenden Grünstrukturen zu beachten.

Eine Ermittlung und Bewertung der Eingriffe erfolgt im Rahmen der Eingriffsausgleichs-Bilanzierung im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 96 „Windmühlenfeld“.

Hinsichtlich der Eingriffsbewertung ist zu beachten, dass ein an anderer Stelle im FNP der Gemeinde dargestelltes Baugebiet durch die Änderung des FNP zurückgenommen und insoweit die Eingriffsbilanzierung für das Baugebiet „Windmühlenfeld“ entsprechend im Verfahren angepasst wird.

6.4 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild

a) Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich der 9. FNP – Änderung umfasst überwiegend intensiv genutzte Flächen wie Ackerflächen und Intensivgrünland, die von einzelnen (Baum-)Hecken gegliedert werden. Im Norden finden sich kleine Wasserflächen (Folienteiche).

Die an der Feldstraße im nördlichen Bereich vorhandenen Bäume sind als Allee i.S.d. § 29 BNatSchG NRW anzusprechen und gelten als geschützter Landschaftsbestandteil.

Im Süden schließen geschlossenen Wohnsiedlungen (Einfamilienhäuser) sowie Einzelbebauung entlang der Straßen an.

Tabelle 1: Relevante von der Planung betroffene Biotoptypen im Planbereich

Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Funktion / Bedeutung
Ackerfläche 3.1	Ackerfläche, intensiv genutzt	Ackerflächen mit geringem ökologischer Wert (keine Nachweise von Offenlandarten)
Grünland 3.4	Grünlandflächen, intensiv genutzt	Grünlandflächen mit geringem ökologischer Wert (Nachweise diverser Vogelarten als Nahrungsgast [u.a. Austernfischer]; keine Brut von Offenlandarten)
„Obstgarten“ (Zier – u. Nutzgarten), Ziffer 4.4.	Einzelne Niedrigstamm-Obstbäume mit geringem BHD auf einer Rasenfläche	Potenzielles Nahrungshabitat für Insekten und Vögel der Planbereiche, Steinkauzröhre defekt und ohne Besatz)
Baumreihe Ziffer 7.4.	Junge Obstbaumreihe an der Feldstraße (Allee, einseitig);	Potenzielles Brutbiotop für häufige, siedlungstypische Arten, ergänzender (Nahrungs-)Biotop für Insekten und Vögel;

Im Rahmen eines Planverfahrens sind vor allem die so genannten „planungsrelevanten Arten“ von Belang, da eine Beeinträchtigung dieser Arten gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnte. Zur Ermittlung einer potentiellen Betroffenheit wurde parallel zum Umweltbericht ein artenschutzrechtliches Gutachten (ASP) erarbeitet (LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG, 2021). Die Ergebnisse werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Demnach konnten im Geltungsbereich selbst keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten nachgewiesen werden. Es wurden zwar planungsrelevante Arten nachgewiesen, diese brüten aber außerhalb (z. B. Star und Steinkauz) bzw. sind als Durchzügler (Nachtigall) oder Nahrungsäste (z. B. Zwergfledermaus) einzustufen.

Das Landschaftsbild wird geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Siedlungsrandlage. Diese werden von linearen Gehölzstreifen gegliedert. Hier sind vor allem die Baumhecke nördlich der Dömerstiege, die Obstwiese sowie die Allee entlang der Feldstraße zu nennen. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand entfalten diese nur eine relativ geringe Fernwirkung.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der durch die 9. Änderung des FNP dargestellten und der im nachfolgend erstellten Bebauungsplan festgesetzten Bauvorhaben sind keine Veränderungen zu erwarten.

Bei **Durchführung** der Planvorhaben kommt es zu einer Umgestaltung des Planbereiches hinsichtlich der Biotop- und Nutzungstypen. Der bisherige Freiraum wird zu einem Siedlungsbereich. Die vorhandenen Biotoptypen erfahren somit eine weitgehende Umgestaltung. Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich feststellen, dass der Planbereich keine besondere Funktion als Lebensraum planungsrelevanter Arten hat. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten liegen außerhalb des Änderungsbereiches.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses kann für das Planvorhaben ausgeschlossen werden. Insofern können auch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit der 9. Änderung des FNP begründen könnten.

Das Landschaftsbild erfährt einen Wechsel von landwirtschaftlich genutztem Offenland mit Gehölzbeständen hin zu einem bebauten Bereich. Die Veränderung betrifft dabei den Siedlungsrand nahe eines ohnehin durch Bebauung geprägten Ortsbilds.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Für die unvermeidbaren Eingriffe (v.a. Versiegelungen und Umwidmung von Flächen) wird der Ausgleichsbedarf ermittelt. Eine Ermittlung des durch den Bau von Wohnhäusern und Verkehrsflächen bedingten Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 96 „Windmühlenfeld“.

Zur Vermeidung von Störungen von Tierarten werden in der ASP Zeitfenster für Rodungsarbeiten definiert, um Störungen oder Tötungen zu vermeiden.

Weitere Maßnahmen zur Minimierung werden im Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

6.5 Wasser, Abwasser

a) Bestandsaufnahme

Der Langemeersbach am Südrand des Geltungsbereiches ist das einzige natürliche Gewässer im Gebiet. An der Nordgrenze verläuft ein breiter, temporär wasserführender Graben, der dem Wieningbach zufließt. Ansonsten sind weitere einzelne, temporär Wasser führende (Straßen)Gräben sowie künstliche Teiche vorzufinden.

Abwasser fällt derzeit nur im Bereich der Wohnhäuser an und wird ordnungsgemäß entsorgt.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der durch die 9. Änderung des FNP dargestellten Nutzungen ergeben sich keine Veränderungen bezüglich der bestehenden Entwässerung des Gebietes oder sonstige Einflüsse auf das Schutzgut Wasser.

Bei **Durchführung** der Planung kommt es im Geltungsbereich zu einer Änderung hinsichtlich des anfallenden Abwassers. Durch die Versiegelung wird sich im Wesentlichen die Abflusssituation verändern. Aufgrund der Versiegelung von Flächen wird das anfallende Niederschlagswasser dort nicht mehr flächig versickern können und muss kontrolliert aus dem Gebiet geführt werden.

Zusätzlich zum Niederschlagswasser wird häusliches Abwasser anfallen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger durch Ergänzung des entsprechenden Leitungsnetzes. Das anfallende Schmutzwasser wird im Trennsystem über die vorhandene Kanalisation in der Feldstraße bzw. Dömerstiege eingeleitet und von dort der Kläranlage zugeführt werden.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in Regenrückhaltebecken gesammelt und gedrosselt in die Vorfluter eingeleitet.

6.6 Kulturgüter und Sachgüter, kulturelles Erbe

a) Bestandsaufnahme

Denkmäler gemäß §§ 3-5 Denkmalschutzgesetz NRW sind innerhalb des Änderungsgebietes nicht vorhanden. Innerhalb des ausgewiesenen Planungsgebietes befindet sich eine archäologische Verdachtsfläche (MKZ 3910,0149; ehem. Standort einer Windmühle).

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Da keine Denkmale bekannt sind, ist dieser Belang zunächst nicht betroffen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Für den Fall einer Entdeckung von Bodendenkmälern bei Bauarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

6.7 Abfall

Die Abfallbeseitigung erfolgt gemäß der kommunalen Satzung durch die örtlichen Entsorgungsträger. Der anfallende Abfall wird der ordnungsgemäßen und fachgerechten Entsorgung zugeführt.

6.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Natürlicherweise bestehen zwischen den oben genannten abiotischen und biotischen Faktoren vielfach enge Wechselwirkungen (z.B. Boden/Vegetation, Vegetation/Biotope/Tiere, Boden/Tiere, Klima/Boden/Vegetation etc.).

Wie im vorangegangenen Text dargestellt, kommt es bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen insgesamt nur zu nicht erheblichen Veränderungen einzelner Schutzgüter. Diese Beziehungen sind aus der Schutzgutbetrachtung bereits ersichtlich. Hier sind z. B die Auswirkungen der Versiegelung zu nennen, die sich zunächst auf den Boden und die Vegetation auswirken, wodurch wiederum Lebensräume von Tieren sowie indirekt das lokale Klima und der Gewässerabfluss beeinflusst werden.

Der Geltungsbereich der 9. FNP-Änderung unterliegt bereits derzeit nahezu vollständig anthropogenen Nutzungen. Die Auswirkungen auf Schutzgüter und Wechselwirkungen bleiben auf den Planbereich beschränkt.

Das Maß der Beeinträchtigungen der Schutzgüter wird im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 96 „Windmühlenfeld“ ermittelt. Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung sind grundsätzlich auszuschließen.

6.9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Vom Planvorhaben gehen wie beschrieben, nur nicht erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt aus. Die meisten Auswirkungen beschränken sich auf den Planbereich (Boden/ Fläche /Vegetation etc.). Bei der Betrachtung der über den Geltungsbereich hinausgehenden Auswirkungen (z. B. Emissionen) kommt es nur zu geringen Auswirkungen, die im Sinne einer Kumulation mit anderen Plangebieten betrachtungsrelevant wären. Darüber hinaus sind im Umfeld keine weiteren Planungen bekannt. Eine Kumulierung, insbesondere negativer Auswirkungen, ist nicht zu erwarten.

6.10 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anlass für die Aufstellung der 9. FNP – Änderung ist das Ziel der Gemeinde Nordwalde, entsprechend der vorhandenen und auch für die nächsten Jahre prognostizierten Nachfrage, Bauflächen für Einfamilienhäuser und auch Mehrfamilienhäuser bereitzustellen. Mangels vorhandener Bauflächen in bestehenden Wohnvierteln oder auf anderweitig bereits baulich vorgenutzten Arealen, ist die Erschließung neuer Bauflächen nur durch die Entwicklung im bisherigen Außenbereich möglich. Im hier betrachteten Geltungsbereich der 9. Änderung des FNP ergibt sich die Möglichkeit, diese städtebaulichen Ziele zu verwirklichen. Hierzu sollen die Darstellungen des rechtskräftigen FNP im Rahmen der 9. Änderung angepasst werden, in dem entsprechende Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Gleichzeitig wird im Rahmen der 10. FNP-Änderung eine bereits dargestellte Wohnbaufläche zurückgenommen. Damit wird ein Beitrag geleistet den prognostizierten Gesamtbedarf an Wohnbauflächen der Gemeinde Nordwalde nicht zu überschreiten. (siehe hierzu auch Kapitel 3 der Begründung).

7 Landschaftspflegerische Belange

Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan (FNP) entspricht dem Abstraktionsgrad des Planes. Die landschaftspflegerischen Belange, insbesondere die Beschreibung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planbereichs, eine Bilanzierung des Eingriffs und seiner Kompensation erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplans, da hierbei die konkreten planerischen Festsetzungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen sind.

8 Sonstige Angaben

8.1 Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die Anforderungen und Vorgaben des BauGB, insbesondere nach § 2 (4) S.1 (Verpflichtung zur Umweltprüfung), § 1 (6) Nr. 7 und der Anlage 1 zum BauGB berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne mehrere Untersuchungen durchgeführt. Deren Ergebnisse und die verwendeten technischen Verfahren sind in den jeweiligen Gutachten dargestellt. Sofern die Ergebnisse für Umweltbelange von Belang sind und bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorlagen und für die FNP – Änderung von Belang sind, wurden sie im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Dies sind:

- WENKER & GESING, Akustik und Immissionsschutz GmbH (2019): Geruchsimmissionsprognose Bericht Nr. 4077.5/03 vom 03.07.2020
- LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2021): Artenschutzgutachten Gutachten zur Aufstellung der FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 96 - „Windmühlenfeld“ (Stand Januar 2021).

Bei der Erstellung des Umweltberichtes traten keine besonderen Probleme auf.

9 Zusammenfassung

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zur 9. FNP-Änderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargestellt werden. Hierbei wurden Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit der FNP-Änderung dargestellt sowie die Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen/Landschaft/biologische Vielfalt
- Boden/Fläche
- Wasser/Abwasser
- Klima/Luft, Emissionen, Immissionen
- Kulturelles Erbe und Sachgüter
- Abfall

geprüft, soweit es auf der Ebene des FNPs erforderlich erscheint. Eine detaillierte Prüfung findet im Rahmen des Umweltberichtes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Windmühlenfeld“ statt.

Dabei wurden jeweils:

- die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sowie anlagebedingte Auswirkungen der durch die Bauleitpläne vorbereitete Bauvorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB;
- die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen;
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, beschrieben.

Hierzu wurden insbesondere bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt eigene Untersuchungen durchgeführt. Es ist nicht zu erwarten, dass planerischen Vorgaben der FNP-Änderung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnten.

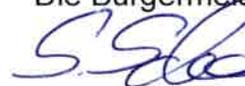
Im Ergebnis erweist sich die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der einzelnen Schutzgüter und übergeordneter Planungen, deren Vorgaben - soweit für das Gebiet zutreffend - im Plangebiet entsprechend berücksichtigt wurden.

Hamm, den 08.03.2021



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

Gemeinde Nordwalde
Die Bürgermeisterin



10 Literatur

Rechtsgrundlagen (Auszug)

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

BBODSCHG (2015): "Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist" Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 G v. 24.2.2012 I 212.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 / 706.

zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)) m.W.v. 29.09.2017
GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ - BIMSCHG): Ausfertigungsdatum: 15.03.1974, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 30.11.2016 I 2749.

GESETZ ÜBER ABGABEN FÜR DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER ABWASSER-ABGABENGESETZ – ABWAG: vom 18.01.2005, neugefasst durch Bek. v. 18.1.2005 I 114, zuletzt geändert durch Art. 2 V. 1.6.2016 I 1290.

VERORDNUNG ÜBER ANFORDERUNGEN AN DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER - ABWASSERVERORDNUNG – ABWV*): vom 17.06.2004.

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG): Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist.

WASSERGESETZ – LWG: Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung vom 31.07.2009 in der zuletzt geänderten Fassung.

VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.

Sonstige Grundlagen

LANUV (2019): Biotop- und Lebensraumtypenkatalog, Stand Mai 2019, Recklinghausen.

Gutachten/Pläne:

WENKER & GESING, AKUSTIK UND IMMISSIONSSCHUTZ GMBH (2019): Ergebnisse der Geruchsimmissionsprognose Bericht Nr. 4077.5/01 vom 08.08.2019.

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2021): Artenschutzgutachten zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 und der 9. FNP-Änderung, Nordwalde.